

Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger

Präambel

Der lokale Einzelhandel zieht immer weniger Menschen in die Innenstädte und Zentren. Die Bedeutung als Frequenzbringer sinkt kontinuierlich. Die Ursachen sind dafür vielfältig. Haupttreiber ist der zunehmende Online-Handel.

Demgegenüber gewinnen andere Nutzungsformen an Bedeutung. Insbesondere Handwerk, Dienstleistungen, die Kunst- und Kreativwirtschaft sowie die Angebote der Freien Berufe und Soloselbständiger sind von zunehmender Relevanz.

In diesem Sinne richtet sich die vorliegende Richtlinie an diese Berufsgruppen, um einen Beitrag zu lebendigen, multifunktionalen Städten mit hoher Aufenthalts- und Lebensqualität zu leisten und der kommunalen Verantwortung der Stadt Eberswalde in diesem Handlungsfeld gerecht zu werden.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die Stadtverwaltung Eberswalde, Amt für Stadtmarketing und Tourismus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde (nachfolgend „Bewilligungsbehörde“ genannt), gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, private Maßnahmen zur Stadtteilbelebung finanziell zu fördern und die Städte als attraktive Einkaufs- und Erlebnisstandorte mit einem positiven Image zu stärken. Weiterhin soll die Einführung und Nutzung digitaler Produktions-/Kommunikations- und Marketinginstrumente/-technologien gefördert werden, um eine Erhöhung der Krisenfestigkeit des lokalen Handels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Einzelselbständiger zu erreichen.

1.2 Zu diesem Zweck steht für das Haushaltsjahr **2022 und 2023 jeweils ein Budget von 30.000 € zur Verfügung.**

1.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Gegenstand der Förderung können kleinteilige Maßnahmen mit lokaler, regionaler oder überregionaler Wirkung zur positiven Wahrnehmung aller Eberswalder Stadtteile als Zentren für Einzelhandel, Gastronomie, Erlebnis und Kultur sein oder die zu einer deutlichen Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit vor Ort führen oder Arbeitsplätze sichern oder Standorte stärken. Gefördert werden können weiterhin Maßnahmen zur Planung, Einführung und Nutzung digitaler Technologien in allen Eberswalder Stadtteilen, die die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen oder eine verbesserte Online-Präsenz herstellen oder die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit eines Angebotes erhöhen oder hybride Geschäftsmodelle (online + offline) ermöglichen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen

Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die zur Erreichung folgender Ziele beitragen:

- den Bekanntheitsgrad der Antragsteller:innen zu erhöhen und das Image zu verbessern,
- die Passant:innenfrequenz und/oder die Verweildauer zu steigern,
- das Ambiente der Stadt Eberswalde zu verbessern und die Erlebnisqualität im öffentlichen Raum zu steigern,
- die Kaufkraft stärker zu binden,
- Gästen und Kund:innen ein besseres Angebot zu machen,
- Standorte zu stärken,
- Know-how aufzubauen,
- Hybride Geschäftsmodelle zu ermöglichen,
- Notwendige technische (digitale) Infrastrukturen bereitzustellen,
- Arbeitsplätze zu schaffen bzw. zu sichern.

Demgemäß können Maßnahmen aus den folgenden Schwerpunktbereichen gefördert werden, die erwarten lassen, dass sie den genannten Zielen dienen, wie zum Beispiel:

2.2.1. Stadtgestaltung und Aufenthaltsqualität

z. B. stadtgestalterische Maßnahmen wie saisonale Beleuchtung oder Stadtmöblierung im öffentlichen Raum u. a.

2.2.2. Erlebnis, Service und Veranstaltungen

z. B. publikumswirksame Aktionen oder themenbezogene Events mit Erlebnischarakter wie Shoppingnacht, Regionalmärkte, u. a.

2.2.3. Medien und Digitalisierung

z. B. Einsatz digitaler und analoger Medien im Marketing (Social Media Marketing, Marketing mit Virtual Reality (VR)/Augmented Reality (AR), Emailmarketing, Suchmaschineneinträge, Suchmaschinenoptimierung, Suchmaschinenmarketing, Maßnahmen zur Digitalisierung an Verkaufspunkten zur Verschmelzung von digitalen und analogem Einkaufserlebnis)

z. B. Software zur Produktion, zur Buchhaltung und für Warenwirtschaftssysteme, insbesondere mit Online-Shop-Anbindung, Software as a Service (SaaS) Lösungen, Customer-Relationship-Management-Systeme (CRM-System).

z. B. Analyse-, Beratungs- und Schulungsleistungen sowie Dienstleistungen von Dritten, die digitale Produktions-/Kommunikations-/Marketinginstrumente/-technologien anbieten, Digitalisierungskonzepte/Strategien/Integration ins Geschäftsmodell.

z. B. Maßnahmen, die zum Ausbau der Online-Präsenz notwendig sind, d. h. die Erstellung und Aktualisierung von Internetseiten und Social-Media Einträgen.

z. B. der Ausbau von grundlegender digitaler Infrastruktur, (z. B. die Einrichtung von individuellen Breitbandanschlüssen oder die Ausstattung mit Hardware/Endgeräten).

2.2.4. Förderung von Sachkosten

z. B. Zuschüsse zur Anschaffung von technischen Geräten, z. B. Küchengeräte für temporäre oder mobile Gastronomie/Außengastronomie

2.3 Förderausschluss

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden,
- Pflege, Wartung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen, die einen Zuschuss über diese Förderrichtlinie erfahren haben,
- Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,
- jegliche Personalkosten sowie Betriebskosten der Antragsteller:innen,
- Maßnahmen zur Bauwerkssicherung und –sanierung sowie zur Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten,
- Kostenanteile in der Höhe, in der Zuwendungsempfänger:innen steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen können,
- Reisekosten, Kosten für Catering, Kosten für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung, Versicherungen, Gebühren, Bußgelder u. a.,
- unbefristete Maßnahmen sowie jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO),
- Politische Parteien und Gruppierungen,
- Spielhallen und ähnliche Einrichtungen,
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Grundstücken oder Geschäftsanteilen.

Die geplanten Projekte müssen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit geprüft werden. Es kann nur ein positiver Bescheid erlassen werden, wenn die beantragten Projekte ressourcenschonend, umweltfreundlich, sozial- und klimaverträglich und somit nachhaltig sind. Zugrunde gelegt wird

hierbei der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.2019 (BV/0099/2019 Eberswalder Klimapaket).

Antragsteller:innen sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie im Jahr vor der aktuellen Antragstellung (es zählt das jeweilige Kalenderjahr) durch die Förderrichtlinie für das Eberswalder Wachstums- und Konjunkturpaket oder die Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger gefördert wurden. Davon ausgenommen sind große Gemeinschaftsanträge in der Förderkategorie 2.2.2.

3. Zuwendungsempfänger:innen

3.1 Zuwendungsempfänger:innen können nur in der Stadt Eberswalde unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein (private Unternehmen) sowie Vereine, Stiftungen, soziale Einrichtungen und sonstige private Institutionen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

3.2 Pro Antragsteller:in und Jahr kann von Beginn der Geltungsdauer der Richtlinie bis zum 31.12.2023 maximal eine Zuwendung gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen.

4.2 Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

4.3 Es werden nur Maßnahmen gefördert, bei denen die Antragsteller:in die ihren Firmensitz in Eberswalde hat. Ausgeschlossen sind Franchisenehmer:innen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Bemessung des Zuschusses werden nur tatsächlich entstandene Kosten zugrunde gelegt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Zuwendungsempfänger:innen, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sowie angemessen sind.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal 65% der förderfähigen Gesamtkosten. Für Maßnahmen, die einen finanziellen Zuschuss erfahren sollen, ist somit ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 35% der förderfähigen Gesamtkosten erforderlich. Der Zuschuss pro Maßnahme darf 325,00 € nicht unterschreiten.

Es werden drei Förderkategorien angeboten:

Einzelanträge werden mit bis zu 2.000,00 € gefördert.

Kleine Gemeinschaftsanträge (zwei bis max vier Händler:innen/Gastronom:innen) werden mit bis zu 4.000,00 € gefördert.

Große Gemeinschaftsanträge (mindestens fünf Händler:innen/Gastronom:innen) werden mit bis zu 7.000,00 € gefördert.

Eine Erhöhung der Zuwendung bei nachträglicher Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die Kosten der Maßnahme nachträglich, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Bei Maßnahmen mit mehr als 1.000,00 € (netto) förderfähiger Sachkosten sind mindestens drei Angebotsanfragen zu dokumentieren. Ausgenommen hiervon sind bestimmte kulturelle Aktionen/künstlerische Dienstleistungen, die der Belebung der Stadt dienen. An dieser Stelle ist ein Angebot ausreichend.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; die Zuwendungsempfänger:innen dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Die Zuwendungsempfänger:innen haben sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Bei der Erstellung von Medien zur Publikation in Internet, Broschüren, Faltblättern, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern oder Ähnlichem im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln dieser Förderrichtlinie gefördert werden, ist stets das offizielle Logo der Stadt Eberswalde sowie der Hinweis „Unterstützt durch die Stadt Eberswalde“ auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die zu verwendenden Logos werden von der Bewilligungsbehörde als Muster zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind dem Amt für Stadtmarketing und Tourismus mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.

Verletzen Zuwendungsempfänger:innen eine in dieser Richtlinie ihnen obliegende Pflicht, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen; Zuwendungsempfänger:innen haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge können nach Erscheinen der vorliegenden Richtlinie im Amtsblatt der Stadt Eberswalde ganzjährig gestellt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 2) zu verwenden.

Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift in Papierform gültig und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zu Antragsteller:innen einschl. Bankverbindung
- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Darstellung der zu erwartenden Effekte im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie
- Darstellung der Gesamtkosten der Maßnahme und Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung;
- bei Maßnahmen mit mehr als 1000,00 € (netto) förderfähiger Sachkosten außerdem drei Vergleichsangebotsanfragen
- Angaben zu Beginn, Dauer und Ende der Maßnahme

Die Antragsfrist endet grundsätzlich 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Maßnahme.

7.2 Bewilligungsverfahren

Verspätete und unvollständige Anträge werden zurückgewiesen. Nach Aufforderung der Bewilligungsbehörde, Unterlagen nachzureichen, müssen diese innerhalb von 14 Tagen der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Sollten keine zwingenden Gründe für eine Verspätung

erklärt werden und die Frist ergebnislos verstreichen, wird der Antrag von der Bewilligungsbehörde zurückgewiesen.

Die Prüfung der Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs. Wenn die Mittel erschöpft sind, sind nachfolgende Antragsteller:innen darüber zu informieren. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt wieder Fördermittel zur Verfügung stehen (d.h. durch Nichtnutzung oder Rückgabe), werden die Antragsteller:innen entsprechend Antragseingang berücksichtigt und bearbeitet.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Anlage 3).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Prüfung der Belege wird der sich daraus ergebene Zuschuss rückwirkend ausgezahlt. Ein Abruf von Teilbeträgen ist möglich. Es ist die Anlage 4 (Mittelabruf) zu verwenden. Eingereichte Originalbelege erhalten Zuwendungsempfänger:innen zurück. Soweit Zuwendungsempfänger:innen vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden nur die Netto-Entgelte (ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Er ist unmittelbar nach Erfüllung des Verwendungszwecks einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist mit verbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-/Ergebnisbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 5 zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind alle Vergabe-, Auftrags-, Einnahme- und Rechnungsunterlagen im Original beizulegen. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Nicht zuwendungsfähige Kosten ohne Projektbezug sind auf den Belegen zu kennzeichnen. Rechnungen müssen auf die Zuwendungsempfänger:innen ausgestellt sein. Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg (z. B. Kontoauszug) beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen. Für den Fall, dass sowohl die Rechnung als auch der Kontoauszug ausschließlich digital vorhanden sind, muss auf dem entsprechenden Beleg mit der Originalunterschrift der Zuwendungsempfänger:innen die Bezahlung der Rechnung bestätigt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung müssen im Jahr der Maßnahmendurchführung, spätestens aber am 31.01. des Folgejahres, abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist Verwendungsnachweisprüfung angemessen verlängert werden. Die Zuwendungsempfänger:innen sind davon in Kenntnis zu setzen.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit dem Erscheinen im Amtsblatt der Stadt in Kraft und gilt vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets bis zum 31. Dezember 2023.

Anlagen

Anlage 1: Förderkulisse

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Zuwendungsbescheid

Anlage 4: Mittelabruf

Anlage 5: Verwendungsnachweis

Anlage 1: Förderkulisse

Die Förderkulisse umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Anlage 2: Antragsformular

Information, Beratung, Antragstellung

Stadt Eberswalde
Amt für Stadtmarketing und Tourismus
Michaelisstraße 10
16225 Eberswalde

Ansprechperson:

Monique Schostan
Telefon: 03334/64805

E-Mail: m.schostan@eberswalde.de **1. Antragsteller/-in und Ansprechpartner/-in**
(Weitere Antragstellende werden auf einem gesonderten Blatt vermerkt.)

1.1 Institution / Firma:

—

Anschrift:

—

PLZ Stadt:

—

1.2 Maßnahmenverantwortlich (Name, Vorname):

—

Telefonnummer:

—

E-Mail:

—

1.3 Bankverbindung

IBAN: _____

Name des Kreditinstitutes: _____

2. Maßnahme (ggf. Beschreibung in einer Anlage)

2.1 Bezeichnung:

–

2.2 Durchführungszeitpunkt bzw. –zeitraum:

–

2.3 Beschreibung der Maßnahme, Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Konzeption, Ziel, Zielgruppen, Bezug zum Einzelhandel, Nutzen im Hinblick auf die Zielsetzungen (erwartete Effekte)

3. Finanzierungsplan		
3.1	<i>Eigenanteil</i>	
3.2	<i>Sonstige Finanzierung (z.B. Leistungen Dritter; auch durch Spenden, Teilnehmer:innenbeiträge o.Ä.):</i>	
3.3	Summe beantragter Zuschuss:	
3.4	<i>Gesamtsumme:</i>	

Hinweis: Die Kosten sind über entsprechende Angebotsanfragen nachzuweisen – bitte ggf. als Anlage zum Antrag beifügen!

4. Erklärung

Es wird erklärt, dass

- 4.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides nicht begonnen wird,
- 4.2. die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind sowie
- 4.3. keine zusätzliche über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde,
- 4.4. der/die Antragstellende zum Vorsteuerabzug

berechtigt

nicht berechtigt ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Antragsteller:in)

Datenschutzhinweise

Hinweis zum Datenschutz gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im Amt für Stadtmarketing und Tourismus sind folgende Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzusehen:

1. Allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde

gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

2. Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit Kommunale Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit Kommunale Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels und der Gastronomie ergänzt.

Anlage 3: Zuwendungsbescheid

Bewilligungsbehörde:

**Stadt Eberswalde
Amt für Stadtmarketing und Tourismus
Michaelisstraße 10
16225 Eberswalde**

Az.:

_____, den _____.____.____
(Ort, Datum)

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger)

Betreff: Zuwendung der Stadt Eberswalde

hier: _____

Bezug: Ihr Antrag vom _____.____.____

Anlage: Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, der Gastronomie, des Handwerks, der freien Berufe und Soloselbständiger vom _____.____.2022.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen
für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum)
eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR
(in Buchstaben: _____ EUR)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung und Beschreibung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von _____ EUR als zweckgebundener Zuschuss gewährt. Er beträgt max. _____ EUR.

4. Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach

Verwendungsnachweisprüfung auf das Konto laut Antragstellung () ja () nein

oder anderes Konto

Bankverbindung IBAN:

BIC:

Bezeichnung des Kreditinstituts:

5. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für:

.....
.....
.....

beträgt 5 Jahre.

6. Nebenbestimmungen

Die beigefügte Richtlinie zur Förderung von kleinteiligen Maßnahmen zur Belebung der Eberswalder Stadtteile ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel ist im Anschluss an die Durchführung bei der Stadt Eberswalde unter Vorlage der **Originalbelege**, einschließlich einer Kopie zu erbringen.

Der bewilligte Zuschuss ist zweckgebunden für die o. g. Maßnahme. Bei nicht oder nicht vollständig zweckentsprechender Verwendung der finanziellen Mittel ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eberswalde - Amt für Stadtmarketing und Tourismus -, Michaelisstraße 10, 16225 Eberswalde, zu erheben.

Sollte diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

(Ort, Datum)

(Unterschrift, Stempel/Siegel)

Anlage 4: Mittelanforderung

Zuwendungsempfänger/-in/Vertretungsberechtigte/r

An die

Stadt Eberswalde
Amt für Stadtmarketing und Tourismus
Michaelisstraße 10
16225 Eberswalde

Zuschüsse der Stadt Eberswalde 2022

Zuwendungsbescheid vom __.__.2022

AZ:

Mittelanforderung

es wurden insgesamt bewilligt _____ €

bisher wurden abgerufen _____ €

zu geleisteten Zahlungen werden _____ €

angefordert. Rechnungsbelege im Original über den angeforderten Betrag liegen bei.

Kontoverbindung des Zuwendungsempfängers/vertretungsberechtigten

IBAN: _____

Bezeichnung des Kreditinstituts: _____

Eberswalde, den
(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 5: Verwendungsnachweis

(Zuwendungsempfänger/-in)

(Ort, Datum)

(Anschrift der Bewilligungsbehörde):

Stadt Eberswalde

Amt für Stadtmarketing und Tourismus

Michaelisstraße 10

16225 Eberswalde

Verwendungsnachweis

Betr.: _____

(Zweck)

Durch Zuwendungsbescheid der (Bewilligungsbehörde)

vom _____ Az.: _____ über _____ EUR

vom _____ Az.: _____ über _____ EUR

wurden zur Finanzierung der oben

aufgeführten Maßnahmen insgesamt bewilligt: _____ EUR

Es wurden insgesamt ausgezahlt: _____ EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, unter anderem Beginn, Maßnahmendauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan.)

3. Belege

Die Originalbelege sowie Kopien sind beigefügt.

III. Bestätigungen

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich den dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden sowie
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich sowie sparsam verfahren worden ist.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

IV. Ergebnis der Prüfung durch die Stadt Eberswalde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft. Es ergaben sich *keine* / *die nachstehenden* Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Dienststelle/Unterschrift)